

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 28. Juni 2000

Teil II

173. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der Qualitätskriterien für den Universaldienst festgelegt werden

173. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung, mit der Qualitätskriterien für den Universaldienst festgelegt werden, geändert wird

Auf Grund des § 25 des Telekommunikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, wird verordnet:

Die Verordnung, mit der Qualitätskriterien für den Universaldienst festgelegt werden, BGBl. II Nr. 192/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 3 wird die Wortfolge „Fehler im Netz des Universaldienstbetreibers“ durch die Wortfolge „dem Erbringer des Universaldienstes zurechenbare Fehler in dessen Netz“ ersetzt.

2. In § 2 Z 8 entfällt die Wortfolge „bei einem Inlandsgespräch oder bei einem Gespräch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, binnen eine Minute bei sonstigen Gesprächen,“.

3. § 10 lautet:

„Ermittlung des Anteils erfolgreicher Verbindungsaufbauten

§ 10. (1) Der Anteil erfolgreicher Verbindungsaufbauten gemäß § 11 ist mittels statistisch anerkannter Methoden zu ermitteln. Die angewendete Methode ist bekannt zu geben.

(2) Hinsichtlich sonstiger Verbindungsaufbauten sind reale, gemäß § 14 ermittelte Verkehrsdaten auszuwerten.“

4. § 12 lautet:

„Ermittlung der Verbindungsaufbauzeit

§ 12. (1) Die Verbindungsaufbauzeit für Verbindungsaufbauten gemäß § 13 ist mittels statistisch anerkannter Methoden zu ermitteln. Die angewendete Methode ist bekannt zu geben.

(2) Hinsichtlich sonstiger Verbindungsaufbauten sind reale, gemäß § 14 ermittelte Verkehrsdaten auszuwerten.“

5. In § 13 wird nach dem Wort „dauern“ die Wortfolge „und die für Gespräche innerhalb des Netzes des Universaldienststerbringers vorgenommen werden“ eingefügt.

6. § 14 lautet:

„Ermittlung der Verkehrsdaten

§ 14. Die Messungen sind an einem von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Werktag von zehn bis zwölf Uhr durchzuführen.“

7. § 16 lautet:

„Reaktionszeit beim Auskunftsdienst

(1) Die Reaktionszeit beim kostenpflichtigen Auskunftsdienst darf in 99% der Fälle die Dauer von zehn Sekunden nicht überschreiten.

(2) Die Reaktionszeit beim nicht kostenpflichtigen Auskunftsdienst darf in 99% der Fälle die Dauer von 20 Sekunden nicht überschreiten.“

8. § 21 entfällt.

9. § 23 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Information über das noch verfügbare Guthaben,“

10. In § 23 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „soweit dies technisch möglich ist,“ angefügt.

11. In § 23 Abs. 3 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

12. § 25 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Anteil erfolgreicher Verbindungsaufbauten innerhalb des Netzes des Universaldienstbringers, Anteil erfolgreicher Verbindungsaufbauten an sonstigen Verbindungsaufbauten sowie Anteil erfolgreicher Verbindungsaufbauten an sämtlichen Verbindungsaufbauten,“.

13. In § 25 Abs. 1 Z 8 wird nach dem Wort „Verbindungsaufbauten“ die Wortfolge „innerhalb des Netzes des Universaldienstbringers“ eingefügt und die Wortfolge „und die durchschnittliche Verbindungsaufbauzeit für sonstige Verbindungsaufbauten,“ angefügt.

14. § 25 Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. Anteil der Fälle, in denen die Reaktionszeit beim nicht kostenpflichtigen Auskunftsdienst die Dauer von 20 Sekunden überschritten hat,“.

15. § 25 Abs. 1 Z 14 lautet:

„14. Anteil der Fälle, in denen die Reaktionszeit beim kostenpflichtigen Auskunftsdienst die Dauer von zehn Sekunden überschritten hat.“

16. In § 25 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „ , Anrufe innerhalb der Europäischen Gemeinschaft“.

17. § 25 Abs. 4 entfällt.

18. Anlage 1 entfällt.

Schmid

Verzeichnis häufig in Rechtsvorschriften verwendeter Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	HGB	Handelsgesetzbuch
Abs.	Absatz	idF	in der Fassung
AktG	Aktiengesetz	JGG	Jugendgerichtsgesetz
AO	Ausgleichsordnung	JN	Jurisdiktionsnorm
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz	KDV	Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung
Art.	Artikel	KFG	Kraftfahrzeuggesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	KO	Konkursordnung
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	LGBl.	Landesgesetzblatt
BAO	Bundesabgabenordnung	lit.	litera (= Buchstabe)
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz	MRG	Mietrechtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt	Nr.	Nummer
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz	PatG	Patentgesetz
bzw.	beziehungsweise	RGBl.	Reichsgesetzblatt
dgl.	dergleichen	S	Seite, Schilling
DRAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger	StGB	Strafgesetzbuch
dRGBl.	deutsches Reichsgesetzblatt	StGBI.	Staatsgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz	StPO	Strafprozeßordnung
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz	StVO	Straßenverkehrsordnung
EG . . .	Einführungsgesetz . . .	ua.	und andere, unter anderem
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen	UStG	Umsatzsteuergesetz
EO	Exekutionsordnung	VStG	Verwaltungsstrafgesetz
EstG	Einkommensteuergesetz	VV	verkürztes Verfahren
FinStrG	Finanzstrafgesetz	VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz	vH	vom Hundert (= Prozent)
GBG	Grundbuchgesetz	vT	vom Tausend (= Promille)
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich	WEG	Wohnungseigentumsgesetz
gem.	gemäß	WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	WRG	Wasserrechtsgesetz
GewO	Gewerbeordnung	Z	Zahl, Ziffer
		zB	zum Beispiel
		ZPO	Zivilprozeßordnung